

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.07.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Die nachfolgende Parkgebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung vom 01.02.2012 mit ihren Änderungen 1 – 2.

Gebührenordnung

für die Benutzung von Parkflächen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen Parkierungsanlagen im Gebiet der Stadt Hofheim am Taunus.

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen Parkierungsanlagen im Bereich der Kernstadt Hofheim am Taunus werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder sonstigen Anlagen für die Parkraumbewirtschaftung ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

Der zentrale Bereich der Innenstadt wird entsprechend der Anlage zur einheitlichen Parkraumbewirtschaftung in die Zonen 1 bis 4 eingeteilt. Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf diese Zonen.

§ 2

Entstehung der Fälligkeit der Parkgebühren

- (1) Die zu zahlende Parkgebühr entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.
- (2) Innerhalb der Gültigkeitsdauer eines Parkscheines können oberirdische Parkplätze in den Zonen 1 und 2 angefahren werden. Die Zonen 1 und 2 werden unter der Kurzbezeichnung Parkzone Altstadt zusammengefasst.

§ 3

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Gebührenpflichtige Zeiten sind

- (1) für Parkflächen außerhalb der Parkhäuser, mit Ausnahme des Parkplatzes Hinter dem Rathaus

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
Samstag	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

- (2) für die Parkhäuser

a.) Parkdeck am Bahnhof

Montag bis Freitag	von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr

b.) Parkhaus Chinon Center

Montag bis Sonntag	von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr
--------------------	----------------------------

- (3) für den Parkplatz Hinter dem Rathaus

Freitag	von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Samstag bis Sonntag	von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 5 2) Parkdauer

- (1) Auf den mit Parkscheibe geregelten Stellplätzen in den Zonen 1, 2 und 4 wird die Parkdauer auf 3 Stunden beschränkt.
- (2) Auf den mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Stellplätzen wird die Parkdauer auf 3 Stunden und 20 Minuten beschränkt. Ausnahmen sind das Parkhaus Chinon-Center und das Parkdeck am Bahnhof. Hier gilt keine Parkdauerbegrenzung.
- (3) Die Parkdauerbegrenzung gilt nicht für Inhaber eines Dauerparkausweises. Der Dauerparkausweis ist im Kraftfahrzeug gut lesbar auszulegen.

§ 6 1) 2) Höhe der Parkgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für Parkflächen außerhalb der Parkhäuser

Zone 1 und Zone 2

Parkdauer	Parkgebühr
10 Minuten	0,10 € (Mindestgebühr)
1 Stunde	0,60 Euro
2 Stunden	1,20 Euro
3 Stunden	1,80 Euro
3 Stunden 20 Minuten	2,00 Euro

Die Parkzeit wird linear berechnet, wenn Gebühren innerhalb dieses Rahmens gezahlt werden.

(2) Für die Parkhäuser

a.) Parkdeck am Bahnhof

für eine Parkdauer bis zu 2 Stunden:	0,50 €
für jede weitere Stunde	0,50 €
Tagesgebühr	3,00 €

b.) Chinon Center

für eine Parkdauer bis zu 2 Stunden:	1,00 €
für jede weitere Stunde:	1,00 €
ab 19 Uhr Einfahrt	2,00 € (sofern die Parkzeit 3 Std. überschreitet)
Tagesgebühr	8,00 €
Miete Dauerstellplatz	65,00 € / Monat

Bei Vorauszahlung der Miete für die Dauer eines Jahres wird ein Rabatt von 30 € gewährt.

§ 7

Dauerparkausweise

(1) Dauerparkausweise werden im Parkdeck am Bahnhof und auf weiteren oberirdischen Parkplätzen nach Maßgabe der Richtlinien des Magistrats zur Vergabe von Dauerparkausweisen ausgegeben.

(2) Die Gebühren für Dauerparkausweise für Inhaber einer Bahndauerkarte betragen:

Parkausweis für 1 Monat	20,00 €
Parkausweis für 6 Monate	85,00 €
Parkausweis für 12 Monate	160,00 €

Die Gebühren für sonstige Dauerparkausweise betragen:

Parkausweis für 1 Monat	28,00 €
Parkausweis für 6 Monate	160,00 €
Parkausweis für 12 Monate	300,00 €

(3) Bei Fahrzeugwechsel oder Verlust des Dauerparkausweises wird ein neuer Dauerparkausweis für die restliche Gültigkeit des vorhandenen Ausweises ausgestellt. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 10,00 €.

§ 8

Bewohnerparken

(1) Inhaber eines gültigen Bewohnerparkausweises sind von den Regelungen der §§ 4 bis 6 innerhalb der als Bewohnerstellplätze gekennzeichneten Bereiche ausgenommen.

- (2) Die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien des Magistrats zum Bewohnerparken in der Hofheimer Altstadt.
- (3) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises mit einer Gültigkeit von 2 Jahren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Eine Rückerstattung der Gebühr bei Rückgabe des Bewohnerparkausweises ist nicht möglich.
- (4) Bei Fahrzeugwechsel oder Verlust des Bewohnerparkausweises wird ein neuer Ausweis für die restliche Gültigkeit des vorhandenen Ausweises ausgestellt. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 10,00 €.

§ 9 Besondere Anlässe

Der Magistrat wird ermächtigt, bei besonderen Anlässen auf die Erhebung von Parkgebühren zu verzichten.

§ 10 *) Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

*) = betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung.

1) = geändert mit Beschluss Nr. 8.1 der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2014
In Kraft getreten am 01.01.2015

2) = geändert mit Beschluss Nr. 9 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2017
In Kraft getreten am 01.11.2017

Anlage: Übersichtskarte

Anlage: Übersichtskarte

Die Zonen umfassen folgende Straßen:

Zone 1

- Am Alten Bach
- An der Obermühle – südlich der Kurhausstraße
- Am Untertor
- Kirschgartenstraße
- Hauptstraße – südlich der Burggrabenstraße (Nr. 58 bis 70 & Nr. 61 bis 75)
- Seilerbahn
- Am Ambetbrunnen
- Im Angel
- Lorsbacher Straße – östlich der Herzog-Adolph-Straße (Nr. 1 bis 1a & Nr. 2 bis 10)
- Wilhelmstraße – östlich der Herzog-Adolph-Straße (Nr. 1 bis 11 & Nr. 2 bis 10)
- Alte Bleiche
- Elisabethenstraße – südlich der Pfarrgasse (Nr. 1 bis 3)

sowie folgende Parkieranlagen:

- Parkplatz Am Untertor
- Kellereiparkplatz
- Parkplatz Pfarrgasse
- Parkplatz Hinter der Bücherei
- Parkplatz Hinter dem Rathaus
- Parkplatz Unter der Rheingaubrücke
- Parkplatz ehem. Kino

Zone 2:

- Oskar-Meyrer-Straße
- Stephanstraße
- Kleine Stephanstraße
- Stollbergstraße
- Mauergasse
- Langgasse
- Webergasse
- Hauptstraße – nördlich der Burggrabenstraße (Nr. 1 bis 59 und Nr. 2 bis 56)
- Kirchgässchen
- Neugasse – westlich der Elisabethenstraße (Nr. 1 bis 5 und Nr. 2 bis 2c)
- Bäregasse
- Schießberg
- Am Obertor
- Pfarrgasse – westlich der Elisabethenstraße (Nr. 1 bis 21 & Nr. 2 bis 24)
- Burgstraße
- Burggrabengässchen
- Zanggasse
- Sandgasse
- Taubengasse
- Burggrabenstraße
- Krebsgasse
- Kurhausstraße – östlich der Cohausenstraße (Nr. 1 bis 23 & Nr. 2 bis 16 b)
- An der Obermühle – nördlich der Kurhausstraße
- Cohausenstraße
- In der Witz
- Wilhelmstraße – westlich der Herzog-Adolph-Straße (Nr. 12 bis 22 & Nr. 15 bis 57)
- Lorsbacher Straße – westlich der Herzog-Adolph-Straße (Nr. 12 bis 46)

Zone 3:

- Parkdeck Stadtmitte

Zone 4:

- Elisabethenstraße nördlich der Pfarrgasse (Nr. 7 bis 27 & Nr. 18 bis 44)
- Brühlstraße
- Sophie-Reinheimer-Straße
- Neugasse – östlich der Elisabethenstraße (Nr. 7 bis 65, Nr. 4 bis 58)
- Sindlinger Straße
- Gartenstraße
- Quäkerstraße
- Ostendstraße
- Krifteler Straße
- Pfarrgasse – östlich der Elisabethenstraße (Nr. 23 bis 25)
- Schmelzweg